



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/LANAT

Merkblatt

Unwetterschäden an Meliorationsanlagen

1. Ausgangslage

Unwetterschäden erfolgen unerwartet und erfordern oftmals eine unverzügliche Wiederherstellung. Mehrheitlich entstehen mehrere Schäden gleichzeitig innerhalb eines betroffenen Gebietes. Eine sofortige Koordination zwischen den betroffenen Institutionen wie Wasserbau, Forstwirtschaft, fondssuisse (ehem. Elementarschädenfonds), Versicherungen usw. ist von zentraler Bedeutung für die Bearbeitung der erforderlichen Verfahren ohne grosse Zeitverluste.

Zuständige Stelle hinsichtlich Vorgehen bei Unwetterschäden an Meliorationsanlagen ist die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Fachstelle Tiefbau, Schwand 17, 3110 Münsingen.

An die Wiederherstellung von Unwetterschäden an Meliorationsanlagen können aus landwirtschaftlichen Strukturverbesserungskrediten von Bund und Kanton Beiträge geleistet werden, wenn eine genügende landwirtschaftliche Substanz vorhanden ist und die betroffenen Infrastrukturanlagen unseren technischen Anforderungskriterien genügen. Die Anlage muss aber mehrheitlich (> 50%) landwirtschaftlich genutzt werden. Nicht-landwirtschaftliche Nutzungsanteile werden von den beitragsberechtigten Kosten in Abzug gebracht.

2. Definitionen

Unwetterschäden sind Schadenereignisse, die unerwartet durch Naturereignisse (Gewitter, Starkregen, Wind, Lawinen usw.) entstehen.

3. Zweck dieses Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt definiert eine gemeinsame Sprachregelung und steckt die Eckpfeiler zur Wiederherstellung von Unwetterschäden an Meliorationsanlagen ab (Vorgehen, Subventionierung und Ablauf der Wiederherstellung).

4. Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

Das nachfolgende Beurteilungsraster stützt sich im Wesentlichen auf folgende Grundlagen:

Bund

- Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
- Kreisschreiben 5/2006 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW);

Kanton

- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113)
- Strategie Strukturverbesserungen 2030

5. Vorgehen

Sind in einer Gemeinde mehrere Meliorationsanlagen gleichzeitig von Schäden betroffen, ist es im Interesse einer speditiven Abwicklung der Behebung und deren Finanzierung zweckmässig, dass die Gemeinde als Koordinatorin und Trägerin der Wiederherstellungsprojekte auftritt und die Verantwortung übernimmt.

Nachdem der Ersteinsatz und die Sofortmassnahmen erfolgt sind, gilt es einen Überblick über die entstandenen Schäden an Meliorationsanlagen zu erhalten: Die Gemeinde erstellt einen **Übersichtsplan** mit Eintrag und Nummerierung der Schadenstellen und dazu eine **Objektliste** mit einem Beschrieb der einzelnen Schäden, der voraussichtlich notwendigen Massnahmen und einer Kostenschätzung (durch Bauverwaltung oder Auftrag an ein erfahrenes Ingenieurbüro). Die Unterlagen sind anschliessend bei der ASP einzureichen (Muster-Vorlagen siehe im Anhang).

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, veranlasst die ASP gegebenenfalls die Koordination mit weiteren Institutionen wie Wasserbau, Forstwirtschaft, fondssuisse, Versicherungen usw. und nimmt eine Kostenausscheidung vor. Falls zweckmässig, organisiert die ASP eine gemeinsame Begehung.

Für Wiederherstellungsmassnahmen, bei welchen die Unterstützung mit Bundes- und Kantonsbeiträgen vorgesehen ist, sind in Absprache mit der ASP einfache Projekte auszuarbeiten.

Mit der Wiederherstellung darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die ASP die finanzielle Unterstützung zugesichert und die Bewilligung zur Ausführung schriftlich erteilt hat!

Ausnahme: Bei Wiederherstellungsmassnahmen, die eine unverzügliche Ausführung erfordern, kann die ASP losgelöst von der finanziellen Zusicherung und nach Rücksprache mit dem BLW, die vorzeitige Ausführung schriftlich bewilligen.

Förderungswürdig sind Wiederherstellungsmassnahmen ab beitragsberechtigten Gesamtkosten in der Höhe von mindestens CHF 50'000 bei gemeinschaftlichen Anlagen und CHF 25'000 bei einzelbetrieblichen Anlagen. Dabei werden einzelne Schadstellen ab CHF 15'000 (reine Baukosten) berücksichtigt.

6. Finanzierung

Die Massnahmen werden zweckmässigerweise von den Gemeinden vorfinanziert und anschliessend mit den einzelnen Betroffenen (Weggenossenschaften, Private usw.) abgerechnet.

Ob die Beitragsgewährung nach Ausführung der Baumassnahmen (d.h. auf der Schlussabrechnung) oder vorgängig auf Basis des Kostenvoranschlages erfolgen soll, legt die ASP nach Rücksprache mit dem BLW fest.

7. Kontakt

Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP)
Fachstelle Tiefbau
Schwand 17
3110 Münsingen

Sekretariat:
+41 31 636 14 00, info.asp.lanat@be.ch, www.be.ch/LANAT

oder (falls bekannt) direkt mit der/dem für das Gebiet zuständigen Projektleiterin/Projektleiter.

8. Schlussbemerkungen

Aus der Einhaltung des oben skizzierten Vorgehens kann kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung aus Strukturverbesserungskrediten abgeleitet werden. Eine Unterstützung ist immer auch abhängig von den bei Kanton und Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Münsingen, 1. Mai 2023

Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion



Christoph Rudolf
Abteilungsleiter

Roger Stucki
Leiter Fachstelle Tiefbau